

Rechtssache C-241/23
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

18. April 2023

Vorlegendes Gericht:

Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht,
Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Februar 2023

Klägerin:

P. sp. z o.o.

Beklagter:

Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie (Direktor der
Finanzverwaltungskammer Warschau)

BESCHLUSS

vom 24. Februar 2023.

Der Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht) ... [*nicht
übersetzt*] hat

... [*nicht übersetzt*] [Spruchkörper]

nach der Erörterung am **24. Februar 2023**

der Kassationsbeschwerde der **P. sp. z o.o. in W.**

in einer mündlichen Verhandlung vor der **Kammer für Finanzsachen**

gegen das Urteil des **Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie**
(Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau)

vom **29. Mai 2018** ... [*nicht übersetzt*]

in der Sache der Klage von **P. sp. z o.o. in W.**

gegen den Bescheid des **Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie**
(Direktor der Finanzverwaltungskammer Warschau)

vom **30. Juni 2017** ... [*nicht übersetzt*]

über die **Mehrwertsteuer für das vierte Quartal 2014 und das erste Quartal 2015**

beschlossen:

1. dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 ... [*nicht übersetzt*] [AEUV] folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen: Ist unter der Gegenleistung, die der Lieferer für Umsätze erhält oder erhalten soll, von der in Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1, in geänderter Fassung) die Rede ist, der Nennwert der gezeichneten Aktien oder der Ausgabewert zu verstehen, wenn die Parteien vereinbart haben, dass die Gegenleistung der Ausgabewert der Aktien ist?

... [*nicht übersetzt*] [Aussetzung des Verfahrens]

BEGRÜNDUNG

I. Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1, in geänderter Fassung, im Folgenden: Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie):

Art. 73

Bei der Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen, die nicht unter die Art. 74 bis 77 fallen, umfasst die Steuerbemessungsgrundlage alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der Lieferer oder Dienstleistungserbringer für diese Umsätze vom Erwerber oder Dienstleistungsempfänger oder einem Dritten erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen.

Nationales Recht

Bestimmungen der Ustawa o podatku od towarów i usług ... [*nicht übersetzt*]
(Gesetz über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen) vom 11. März

2004 (Dz. U. 2011, Nr. 177, Pos. 1054 mit Änderungen, im Folgenden: Mehrwertsteuergesetz):

Art. 29a

1. Als Bemessungsgrundlage gilt, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5, der Art. 30a bis 30c, 32, 119 und 120 Abs. 4 und 5, alles, was die Gegenleistung darstellt, die der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer aufgrund des Verkaufs vom Erwerber, vom Dienstleistungsempfänger oder von einem Dritten erhalten hat bzw. erhalten soll, einschließlich der erhaltenen Zuschüsse, Subventionen und anderen Zuzahlungen ähnlicher Art, die einen unmittelbaren Einfluss auf den Preis der durch den Steuerpflichtigen gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen haben.

Art. 88 Abs. 3a Nr. 4 Buchst. b

Keine Grundlage für die Kürzung der Ausgangssteuer und die Erstattung der Steuerdifferenz oder die Erstattung der Vorsteuer stellen Rechnungen und Zolldokumente dar, wenn in ausgestellten Rechnungen, Berichtigungsrechnungen oder Zolldokumenten Beträge angegeben sind, die nicht der Wahrheit entsprechen, und zwar in dem Ausmaß, in dem die Posten betroffen sind, für die Beträge angegeben worden sind, die nicht der Wahrheit entsprechen.

II. Sachverhalt

1. P. ... (die Gesellschaft oder die Klägerin, im Folgenden: P.) berücksichtigte in ihrer Abrechnung für das vierte Quartal 2014 und das erste Quartal 2015 folgende Mehrwertsteuerbeträge und Nettobeträge, die in den an sie ausgestellten Rechnungen ausgewiesen waren: von W. ... Nr. ... vom 6. Oktober 2014, Nr. ... vom 28. November 2014 und Nr. ... vom 31. Dezember 2014 und von B. ..., in der Folge umgewandelt in B. ..., Nr. ... vom 7. Oktober 2014 und ... vom 28. November 2014, die eine Sacheinlage bei der Klägerin gegen Ausgabe von Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung dokumentieren. Die Parteien vereinbarten in Verträgen über die Übertragung von Grundstücken als Sacheinlage (im Folgenden: Einbringungsverträge), dass die Gegenleistung dem Ausgabepreis der Aktien entspricht. Folglich nahm die Gesellschaft als Wert der Gegenleistung den Ausgabewert der Aktien (d. h. den Wert der eingebrachten Sacheinlagen) und nicht deren (um ein Vielfaches niedrigeren) Nennwert an.

2. Der Leiter des Pierwszy Urząd Skarbowy W. ... (Erstes Finanzamt in W. ...), die erstinstanzliche Behörde, setzte mit Bescheid vom 28. März 2017 die Mehrwertsteuerschuld der Partei für das vierte Quartal 2014 mit einer Höhe von 54 291 674 PLN, den auf den nächsten Abrechnungszeitraum zu übertragenden Vorsteuerüberschuss mit einer Höhe von 0 PLN und die Mehrwertsteuerschuld für das erste Quartal 2015 mit einer Höhe von 34 352 011 PLN fest. Nach Ansicht der Behörde war als Steuerbemessungsgrundlage im Falle der beschriebenen Umsätze

der Nennwert der Aktien anzusetzen und nicht ihr um ein Vielfaches höherer Ausgabewert.

3. Nach Prüfung des Einspruchs bestätigte der Direktor der Izba Administracji Skarbowej w W. (Finanzverwaltungskammer W.) als Einspruchsbehörde, mit Entscheidung vom 30. Juni 2017 den Bescheid der erstinstanzlichen Behörde.

3.1. Die Einspruchsbehörde stellte fest, dass P. ... (die später in die Klägerin umgewandelt wurde) mit Beschluss Nr. 1/2014 vom 3. Oktober 2014 ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien, die gegen Sacheinlagen und zusätzliche Bareinlagen gezeichnet wurden, erhöht hat.

Zur Dokumentation der oben genannten Lieferung von Gegenständen, die im Vertrag vom 3. Oktober 2014 genannt werden, stellte W. ... der P. ... am 6. Oktober 2014 die Rechnung Nr. ... aus. Die Einspruchsbehörde ging davon aus, dass es sich bei der Gegenleistung, die W. ... für die Lieferung der im Vertrag vom 3. Oktober 2014 aufgeführten Gegenstände tatsächlich von erhielt, um 4 767 von P. ... ausgegebene Aktien der Serie „E“ mit einem Nennwert von je 50 PLN handelte. Der Wert dieser Gegenleistung habe sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien durch W. ... auf 238 350 PLN (4 767 x 50) belaufen. Der oben genannte Betrag sei ein Bruttobetrag, was bedeute, dass sich die Steuerbemessungsgrundlage des durch die Rechnung Nr. ... dokumentierten steuerpflichtigen Umsatzes auf 201 664 PLN und der Steuerbetrag auf 36 686 PLN belaufe.

Nach Ansicht der Einspruchsbehörde stimmten die in der Rechnung Nr. ... aufgeführten Beträge, die den Ausgabewerten der Aktien entsprechen, nicht vollständig mit der Realität überein und konnten keinen Grund für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug gemäß Art. 86 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes darstellen.

Darüber hinaus zeichnete B. aufgrund des am 3. Oktober 2014 mit der Klägerin geschlossenen Vertrags 2 100 Aktien mit einem Nennwert von je 50 PLN zu einem Ausgabepreis von 35 287,19 PLN je Aktie. Zur Dokumentation der Lieferung von Gegenständen, die im Vertrag vom 3. Oktober 2014 genannt werden, stellte W. der P. ... am 7. Oktober 2014 Rechnung Nr. ... aus. Die Berufungsbehörde ging davon aus, dass es sich bei der Gegenleistung, die B. für die Lieferung der im Vertrag vom 3. Oktober 2014 aufgeführten Gegenstände tatsächlich erhielt hat, um 2 100 von P. ... ausgegebene Aktien der Serie „E“ mit einem Nennwert von je 50 PLN handelte. Der Wert dieser Gegenleistung habe sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien durch B. auf 105 000 PLN (2 100 x 50) belaufen. Der fragliche Betrag (d. h. 105 000 PLN) sei ein Bruttobetrag, was bedeute, dass sich die Steuerbemessungsgrundlage des durch die Rechnung Nr. ... dokumentierten steuerpflichtigen Umsatzes auf 90 804,32 PLN und der Steuerbetrag auf 14 195,68 PLN belaufe.

Nach Ansicht der Einspruchsbehörde stimmten die in der Rechnung Nr. ... aufgeführten Beträge, die den Ausgabewerten der Aktien entsprechen, nicht vollständig der Realität ein und konnten keinen Grund für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug gemäß Art. 86 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes darstellen.

3.2. Die Einspruchsbehörde stellte außerdem fest, dass die Klägerin mit Beschluss Nr. 1/2014 vom 28. Oktober 2014 ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien, die gegen Sacheinlagen gezeichnet wurden, erhöht hat. Auch diesmal wurden die Aktien, wie im Fall des Beschlusses Nr. 1/2014 vom 3. Oktober 2014, von W. ... und B. als Gegenleistung für die eingebrachten Sacheinlagen (und zusätzlichen Bareinlagen) gezeichnet.

W. ... habe 1 164 Aktien mit einem Nennwert von je 50 PLN zu einem Ausgabepreis von 35 287,19 PLN je Aktie gezeichnet. B. ... habe 133 Aktien mit einem Nennwert von je 50 PLN zu einem Ausgabepreis von 35 287,19 PLN pro Aktie gezeichnet.

Zur Dokumentation der Lieferung von Gegenständen, die im Vertrag vom 28. November 2014 genannt werden, stellte W. ... der P. ... am 28. November 2014 die Rechnung Nr. ... aus. Die Einspruchsbehörde ging davon aus, dass es sich bei der Gegenleistung, die W. für die Lieferung der im Vertrag vom 28. November 2014 und in der Rechnung Nr. ... aufgeführten Gegenstände tatsächlich erhielt, um 1 164 von P. ... ausgegebene Aktien der Serie „F“ mit einem Nennwert von je 50 PLN handelte. Der Wert dieser Gegenleistung habe sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien durch W. ... auf 58 200 PLN (1 164 x 50) belaufen. Der fragliche Betrag (d. h. 58 200 PLN) sei ein Bruttobetrag, was bedeute, dass sich die Steuerbemessungsgrundlage des durch die Rechnung Nr. ... dokumentierten steuerpflichtigen Umsatzes auf 28 250,57 PLN und der Steuerbetrag auf 6 497,63 PLN belaufe.

Nach Ansicht der Einspruchsbehörde stellten die in der Rechnung Nr. ... genannten Beträge, da sie nicht vollständig mit der Realität übereinstimmten, keinen Grund für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug gemäß Art. 86 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes dar.

Zur Dokumentation der Lieferung von Gegenständen, die im Vertrag vom 28. November 2014 genannt werden, stellte B. der P. ... am 28. November 2014 die Rechnung Nr. ... aus. Die Einspruchsbehörde ging davon aus, dass es sich bei der Gegenleistung, die B. für die Lieferung der im Vertrag vom 28. November 2014 und in der Rechnung Nr. ... aufgeführten Gegenstände tatsächlich von W. erhielt, um 133 von P. ... ausgegebene Aktien der Serie „F“ mit einem Nennwert von je 50 PLN handelte. Der Wert dieser Gegenleistung habe sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien durch B. auf 6 650 PLN (133 x 50) belaufen. Der fragliche Betrag (d. h. 6 650 PLN) sei ein Bruttobetrag, was bedeute, dass sich die Steuerbemessungsgrundlage des durch die Rechnung Nr. ...

dokumentierten steuerpflichtigen Umsatzes auf 5 411,34 PLN und der Steuerbetrag auf 1 238,66 PLN belaufe.

Nach Ansicht der Einspruchsbehörde stellten die in der Rechnung Nr. ... genannten Beträge, da sie nicht vollständig mit der Realität übereinstimmten, keinen Grund für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug gemäß Art. 86 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes dar.

3.3. Mit Beschluss Nr. 1/2014 vom 29. Dezember 2014 hat P. ... ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien, die gegen Sacheinlagen und zusätzliche Bareinlagen gezeichnet wurden, erhöht.

Zur Dokumentation der Lieferung von Gegenständen, die im Vertrag vom 29. Dezember 2014 genannt werden, stellte W. ... der P. ... am 31. Dezember 2014 die Rechnung Nr. ... aus. Die Einspruchsbehörde ging davon aus, dass es sich bei der Gegenleistung, die W. für die Lieferung der im Vertrag vom 29. Dezember 2014 und in der Rechnung Nr. ... aufgeführten Gegenstände tatsächlich von W. erhielt, um 7 745 von P. ... ausgegebene Aktien der Serie „G“ mit einem Nennwert von je 50 PLN handelte. Der Wert dieser Gegenleistung habe sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien durch W. ... auf 387 250 PLN (7 745 x 50) belaufen. Der fragliche Betrag (d. h. 387 250 PLN) sei ein Bruttobetrag, was bedeute, dass sich die Steuerbemessungsgrundlage des durch die Rechnung Nr. ... dokumentierten steuerpflichtigen Umsatzes auf 320 362,48 PLN und der Steuerbetrag auf 66 887,52 PLN belaufe.

Nach Ansicht des Direktors der Finanzverwaltungskammer stellten die in der Rechnung Nr. ... genannten Beträge, da sie nicht vollständig mit der Realität übereinstimmten, keinen Grund für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug gemäß Art. 86 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes dar.

3.4. Nach Ansicht der Einspruchsbehörde erfüllen die Gegenstände, auf die sich die Verträge zwischen W. ... und B. einerseits, und der Gesellschaft andererseits beziehen, die gesetzliche Definition von Gegenständen und stellte ihre Lieferung durch die genannten Wirtschaftsteilnehmer eine Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes dar. W. ... und B. hätten (als Gegenleistung für Sacheinlagen und zusätzliche Bareinlagen) Aktien erhalten, die von P. ... ausgegeben worden seien. Die von W. ... und B. als Gegenleistung für die Sacheinlage an P. ... erhaltene Vergütung habe einen konkreten Wert, der sich in Geld ausdrücken lasse. Nach Ansicht der Einspruchsbehörde entsprach die Gegenleistung, die W. ... und B. im Austausch für eine Leistung in Form einer Sacheinlage erhalten hätten, dem (Brutto-)Nennwert der Aktien.

4. Nachdem die Klägerin beim erstinstanzlichen Gericht Klage erhoben hatte, wies das Gericht die Klage ab. Das erstinstanzliche Gericht vertrat insbesondere unter Bezugnahme auf Art. 29a Abs. 1 und Art. 88 Abs. 3a Nr. 4 Buchst. b des Mehrwertsteuergesetzes die Auffassung, dass die Gegenleistung, die einem Wirtschaftsteilnehmer geschuldet wird, der eine Sacheinlage in eine Gesellschaft

in einer anderen Form als durch ein Unternehmen oder einen selbständigen Unternehmensteil einbringt, dem Nennwert der Aktien entspricht, die er im Austausch von der Gesellschaft erhält, die die Sacheinlage annimmt.

5. Mit diesem Standpunkt des Gerichts war die Klägerin nicht einverstanden und legte Kassationsbeschwerde ein, mit der sie u. a. folgende Rechtsverletzungen geltend machte:

- von Art. 29a des Mehrwertsteuergesetzes, da er dahingehend falsch ausgelegt worden sei, dass die Steuerbemessungsgrundlage des durch Rechnungen belegten Sacheinlagegeschäfts auf der Grundlage des Nennwerts der Aktien zu bestimmen sei, während nach der richtigen Auslegung dieser Bestimmung die Steuerbemessungsgrundlage für die Sacheinlage auf der Grundlage des Ausgabepreises der Aktien abzüglich des Werts der von B. und W. in die Gesellschaft eingebrachten Bareinlage zu bestimmen sei, und

- von Art. 88 Abs. 3a Nr. 4 Buchst. b des Mehrwertsteuergesetzes, da er dahingehend falsch ausgelegt worden sei, dass davon ausgegangen werde, dass der in den Rechnungen, die die Sacheinlage dokumentierten, angegebene Vorsteuerbetrag teilweise einen der Realität widersprechenden Betrag darstelle, während der in dieser Rechnung angegebene Betrag bei richtiger Auslegung dieser Vorschrift zur Gänze den Tatsachen entspreche, so dass kein Grund für die Annahme bestanden habe, dass die Gesellschaft nicht berechtigt gewesen sei, die Ausgangssteuer um die sich aus den Rechnungen ergebende Vorsteuer in Höhe des den Betrag von 125 505 PLN übersteigenden Betrags zu kürzen.

III. Begründung der Vorlage

1. Im Rechtsstreit in dieser Sache geht im Wesentlichen darum, ob beim festgestellten Sachverhalt der Nennwert der für die Sacheinlage von der Gesellschaft gezeichneten Aktien oder der Ausgabewert dieser Aktien die Besteuerungsgrundlage ist.

Nach Auffassung der Behörden und des Gerichts erster Instanz ist die Steuerbemessungsgrundlage für den Umsatz der Sacheinlage auf der Grundlage des Nennwerts der Aktien festzusetzen. Nach Ansicht der Klägerin ist die Steuerbemessungsgrundlage für das Sacheinlagegeschäft hingegen auf der Grundlage des Ausgabewerts der Aktien abzüglich des Werts der Bareinlage in die Gesellschaft zu bestimmen.

2. Nach der ersten der hier vertretenen Auffassungen ist die Steuerbemessungsgrundlage für die Sacheinlage in die Gesellschaft die Summe des Nennwerts der Anteile, die den geschuldeten Betrag darstellen (Beschluss des Obersten Verwaltungsgerichts vom 31. März 2014 in der Rechtssache I FPS 6/13).

Der zweite Standpunkt beruht auf der Annahme, dass im Fall einer Sacheinlage im Austausch gegen Aktien der Gesellschaft die Gegenleistung in den Aktien dieser Gesellschaft besteht. Ihre Anzahl und damit ihr Wert hängt vom diesbezüglichen Willen der Parteien ab. Die Anzahl der Aktien – bei denen es sich nicht nur um Aktien zum Nennwert, sondern auch zum Ausgabepreis handeln kann – kann von der diesbezüglichen Vereinbarung der Parteien abhängen. Es kann sich also um den Nennwert oder den Ausgabewert der Aktien handeln (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 22. März 2017, Aktenzeichen 1322/15).

Bei einer Sacheinlage in eine Gesellschaft ist die Steuerbemessungsgrundlage im Sinne von Art. 29a Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes zweifellos „alles, was die Zahlung darstellt“, jedoch nicht der Marktwert der Sacheinlage, sondern die Gesamtheit der als Gegenleistung für die Einlage erhaltenen Rechte und Pflichten, die dem Wert dieser Einlage entsprechen. In den Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts wird nämlich nicht auf den Marktwert von Gegenständen und Dienstleistungen Bezug genommen (Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts vom 27. August 2017 in der Rechtssache I FSK 2326/15 und vom 3. Juli 2014 in der Rechtssache I FSK 225/13).

Der Nennwert der Aktien bestimmt den Umfang der materiellen und immateriellen Rechte und Pflichten der Gesellschafter (Aktionäre) der Gesellschaft. Denn als Gegenleistung für eingebrachte Einlagen in die Gesellschaft erhalten die Gesellschafter Aktien (Anteile) am Grundkapital. Das Grundkapital im engeren Sinne ist eine bestimmte Zahl, die auf der Passivseite der Bilanz der Gesellschaft ausgewiesen wird, d. h. es stellt einen formalen Wert dar, der sich aus der Summe der Aktien der Gesellschaft ergibt.

Der Ausgabewert von Aktien ist der Wert, der bei der Ausgabe von Aktien angenommen wird. Dieser Wert kann dem Nennwert entsprechen, ihn aber auch übersteigen. Der Nennwert der Aktien kann vom Markt- und Bilanzwert abweichen. Unter Marktwert ist nämlich der Wert zu verstehen, der beim Verkauf der Aktien auf dem Markt erzielt werden kann. Er hängt ab vom Vermögen des Unternehmens, aber auch von anderen Faktoren wie dem Kundenstamm, dem Standort des Unternehmens oder dem Firmenwert, also von tatsächlichen Umständen.

Zusammenfassend können folgende Schlussfolgerungen gemacht werden. Erstens kann im Falle einer Sacheinlage der Marktwert des Gegenstands der Sacheinlage nicht die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung sein. Zweitens sind im Fall einer Sacheinlage im Austausch gegen Aktien die Aktien dieser Gesellschaft die Gegenleistung. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Wert dieser Aktien und damit die Steuerbemessungsgrundlage auf der Grundlage des Nennwerts der Aktien oder des Ausgabewerts der Aktien zu bestimmen ist, wenn die Vertragsparteien die Höhe der Gegenleistung auf diese Weise festgelegt haben.

3. Die strittige Frage wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union nicht direkt behandelt. Dem Gericht sind keine Urteile bekannt, die sich mit der Frage befassen, ob bei einer Sacheinlage in eine Gesellschaft die Besteuerungsgrundlage der Nennwert oder der Ausgabewert der als Gegenleistung für die Sacheinlage gezeichneten Aktien ist, wenn die Parteien des Einbringungsvertrags die Höhe der Gegenleistung auf diese Weise bestimmt haben. In seiner Rechtsprechung hat der EuGH die Auffassung vertreten, dass die Steuerbemessungsgrundlage nicht der Marktwert der Gegenstände oder Dienstleistungen sein kann (Urteil vom 19. Dezember 2012, Orfey Bulgaria, C-549/11, EU:C:2012:832).

4. Übertragen auf den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass in der angefochtenen Entscheidung und in der Begründung des Urteils des Gerichts erster Instanz zwar ausführlich die Beziehungen zwischen den Gesellschaften, die die Sacheinlage geleistet haben, und der Klägerin beschrieben werden, dass aber weder die Behörden noch das Gericht erster Instanz den Nenn- und den Ausgabewert der von der Klägerin zum Zwecke der Sacheinlage übertragenen Aktien in Frage stellen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt das Gericht zum Schluss, dass die Rechtsprechung des EuGH keine Antwort auf die Frage gibt, ob beim Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft als Gegenleistung für eine Sacheinlage in diese Gesellschaft die Steuerbemessungsgrundlage dieses Umsatzes auf der Grundlage des Nennwerts der Anteile oder des Ausgabewerts dieser Anteile zu ermitteln ist, wenn die Vertragsparteien den Betrag der Gegenleistung auf diese Weise bestimmt haben. Aus dem zitierten Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt sich eindeutig, dass der Marktwert des Gegenstands der Sacheinlage nicht die Grundlage für die Besteuerung bilden kann, was sich jedoch nicht unmittelbar auf die Streitfrage im vorliegenden Fall bezieht.

Außerdem ist zu betonen, dass die Zweifel des Gerichts daran, wie die Steuerbemessungsgrundlage festgesetzt wurde, darauf beruhen, dass der Nennwert der Aktien, der von den in dieser Rechtssache entscheidenden Behörden als Steuerbemessungsgrundlage für den Erwerb der Sacheinlage durch die Gesellschaft angenommen wurde, in einem groben Missverhältnis zum Wert des Gegenstands der Sacheinlage (Immobilien) steht. Da den Parteien dieses Ungleichgewicht bewusst war, vereinbarten sie im Einbringungsvertrag, dass die Gegenleistung für die Sacheinlage die Aktien der Gesellschaft zu ihrem Ausgabewert sein sollen, wodurch ein Gleichgewicht für dieses Geschäft hergestellt wurde.

IV. Rechtsgrundlage für das Vorabentscheidungsersuchen

In Anbetracht der Zweifel, die sich auf der Grundlage der oben zitierten Bestimmungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in Bezug auf die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage beim Erwerb von Aktien der Gesellschaft gegen eine Sacheinlage unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens ergeben,

sah sich das Oberste Verwaltungsgericht veranlasst, dem Gerichtshof gemäß Art. 276 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

V. Aussetzung des Verfahrens

... [*nicht übersetzt*].

[Unterschriften]

ARBEITSDOKUMENT